

§ 142 StGB

Auch der Letzte kann sich strafbar vom Unfallort entfernen

BGH, Beschl. v. 11.04.2018 – 4 StR 583/17, BeckRS 2018, 13998

Fall

T befuhr mit seinem Pkw die rechte Spur einer in beiden Fahrrichtungen doppelspurig ausgebauten Landstraße. Dabei überschritt er die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit deutlich. Zugleich fuhr die A aus einer am rechten Fahrbahnrand der Straße gelegenen Parkbucht in Fahrtrichtung des T in den rechten Fahrstreifen ein. T wich zur Vermeidung einer Kollision auf die linke Fahrspur aus, die der B – ebenfalls mit überhöhter Geschwindigkeit – leicht versetzt hinter T befuhr. Dieses Ausweichmanöver veranlasste B zu einer Schreckreaktion. Er verriss das Lenkrad nach links in Richtung der Gegenfahrbahn und betätigte die Bremse. Hierbei streifte er das entgegenkommende Fahrzeug des C. Verletzt wurde niemand, es entstand jedoch ein Sachschaden i.H.v. 2.000 €. Hätte T die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten, hätte er sein Fahrzeug noch rechtzeitig vor A abbremsen können, ohne auf die andere Fahrspur auszuweichen.

Im Gegensatz zu A, die den Vorfall nicht bemerkte, sah T das Geschehen im Rückspiegel. Sofort stellte er sein Fahrzeug am Straßenrand ab und lief zur Unfallstelle zurück. Dort gab er sich aber bewusst nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen, sondern schilderte den bald erschienenen Polizeibeamten sowie B und C, er habe den Unfall als am Fahrbahnrand befindlicher Fußgänger beobachtet. Er machte Angaben zum Unfallhergang, wobei er allerdings in seiner Schilderung des Geschehens seine eigene Unfallbeteiligung durch die eines vermeintlich unbekanntes Fahrers ersetzte.

Nachdem B, C und die Polizisten die Unfallstelle wieder verlassen hatten, setzte T seine Fahrt fort.

Strafbarkeit des T?

Lösung

I. T könnte sich wegen **Gefährdung des Straßenverkehrs** gemäß **§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 d) StGB** strafbar gemacht haben, indem er die Straße mit überhöhter Geschwindigkeit befuhr.

Hierfür müsste es sich bei der Ausfahrt aus der Parkbucht um eine **Einmündung** i.S.d. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d) StGB handeln. Eine Einmündung liegt vor, wenn eine oder mehrere Straßen senkrecht oder schräg bis zu einer durchgehenden Straße hinführen, ohne sich jenseits fortzusetzen. Eine Ausfahrt aus einem Parkplatz ist jedoch keine eigenständige Straße und damit keine Einmündung.

T hat sich folglich nicht wegen **Gefährdung des Straßenverkehrs** gemäß **§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 d) StGB** strafbar gemacht.

II. T könnte sich gemäß **§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB** wegen **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** strafbar gemacht haben, indem er seine Fahrt fortsetzte.

1. Die Kollision zwischen B und C geschah auf öffentlicher Verkehrsfläche und führte aufgrund typischer Verkehrsgefahren zu einem nicht völlig belanglosen Schaden. Damit lag ein **Unfall im Straßenverkehr** vor.

Leitsatz

Der Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist auch dann erfüllt, wenn der Täter den Unfallort erst nach der letzten feststellungsberechtigten Person verlässt, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt hat.

2. Unfallbeteiligter ist gemäß § 142 Abs. 5 StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. T ist demnach Unfallbeteiligter, da er B zu der Ausweichreaktion zwang.

3. T genügt seiner **Vorstellungspflicht** aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht, da er gegenüber den feststellungsbereiten Polizisten sowie B und C zwar Angaben zum Unfallgeschehen machte, hierbei allerdings seinen eigenen Verursachungsbeitrag verschwieg.

4. Durch die Fortsetzung der Fahrt entfernte er sich schließlich vom Unfallort. Fraglich ist, ob dies unter den gegebenen Umständen zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes genügt.

a) Nach einer bislang insbesondere vom **Bayerischen Obersten Landesgericht** vertretenen Ansicht ist der Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB dennoch nicht erfüllt, wenn sich der Unfallbeteiligte **als Letzter vom Unfallort entfernt**. Eine derartige **Restriktion** folge aus dem Zweck des Tatbestandes, nämlich dem Schutz des privaten Interesses der Unfallbeteiligten und Geschädigten, den Unfallhergang umfassend aufzuklären und einem drohenden Beweisverlust entgegenzuwirken. In der Konsequenz sei die Vorstellungspflicht sinnlos, wenn keine feststellungsbereite Person mehr am Unfallort zugegen sei. Unter diesen Umständen sei es strafrechtlich unerheblich, ob der vorstellungspflichtige Unfallbeteiligte weiter am Unfallort verharre. In Betracht komme hingegen eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

b) Der **BGH lehnt** eine solche **Restriktion** in der zugrundeliegenden Entscheidung hingegen – wie bislang schon das OLG Hamm (NJW 1979, 438) und das herrschende Schrifttum (z.B. Horn/Hoyer JZ 1987, 965, 973) – **ab**:

*„[18] Der **Wortlaut** des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt nicht voraus, dass der Feststellungsberechtigte noch am Unfallort anwesend ist, wenn sich der Täter von dort entfernt. Erforderlich ist nach dem Wortlaut nur, dass sich der Täter entfernt, ‚bevor‘ er die gebotenen Feststellungen ermöglicht hat. Da der Tatbestand gerade an die Verletzung der Vorstellungspflicht anknüpft, ist das Merkmal ‚bevor‘ so zu verstehen, dass der Täter den Unfallort verlassen haben muss, ohne zuvor die gebotenen Feststellungen ermöglicht zu haben. Damit setzt die Vorschrift des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ihrem Wortlaut nach eine Verletzung der Vorstellungspflicht voraus, zu der – faktisch – ein Sich-Entfernen hinzukommen muss. Hierfür ist es jedoch ohne Bedeutung, in welcher Reihenfolge die Unfallbeteiligten den Unfallort verlassen und ob der Täter im Zeitpunkt seines Sich-Entfernens die Pflicht noch gegenüber einer anwesenden Person hätte erfüllen können.*

*[19] Die Erfassung auch desjenigen als Täter, der sich als Letzter vom Unfallort entfernt, entspricht dem **Willen des Gesetzgebers** bei Einführung des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ... Danach sollten solche Verhaltensweisen pönalisiert werden, bei denen der Schädiger ‚zwar pflichtgemäß gewartet, sich aber nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen gegeben hat‘. Dies ist jedoch auch der Fall, wenn der Täter so lange am Unfallort wartet, bis sich ein zunächst anwesender feststellungsberechtigter Unfallgegner entfernt hat. Zudem stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich klar, dass sich der Unfallbeteiligte – ausnahmsweise – dann entfernen darf, wenn sich der Unfallgegner selbst durch Unfallflucht der Aufnahme des Unfalls entzogen hat; dieser Klarstellung hätte es nicht bedurft, wenn mit dem Verlassen des Unfallorts durch den Unfallgegner stets eine Strafbarkeit ausgeschlossen wäre.*

*[24] Das **Schutzgut** des § 142 StGB ... ist auch dann betroffen, wenn sich der Täter erst nach der feststellungsberechtigten Person vom Unfallort entfernt, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt hat. Gerade die Nichterfüllung der Vorstellungspflicht führt typischerweise dazu, dass sich der Feststellungsberechtigte entfernt, obwohl noch ein – ihm in dieser Eigenschaft allerdings nicht bekannter – anderer Unfallbeteiligter vor Ort ist.*

Vgl. dazu auch AS-Skript Strafrecht BT 2 (2017), Rn. 459.

[21] ... Anders als teilweise angenommen wurde, unterliefe diese Fallgestaltung insbesondere nicht der Vorschrift des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Denn die letztgenannte Tatbestandsvariante setzt voraus, dass sich der Täter ‚berechtigt‘ oder ‚entschuldigt‘ vom Unfallort entfernt hat. Ein solcher Fall liegt – insbesondere mangels Eingreifens eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes – aber nicht vor, wenn sich ein Unfallbeteiligter nach Verletzung seiner Vorstellungspflicht schlicht als Letzter vom Unfallort entfernt. Einer Anwendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf solche Fälle steht das Analogieverbot entgegen.

[22] Es bestünde aber ein erheblicher Wertungswiderspruch, wenn sich ein Unfallbeteiligter, der sich nach Ablauf der Wartepflicht (§ 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB) bzw. berechtigt oder entschuldigt (§ 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB) vom Unfallort entfernt hat, bei nicht unverzüglicher nachträglicher Ermöglichung der Feststellungen strafbar machte, hingegen ein Unfallbeteiligter, der sich nach Verletzung seiner Vorstellungspflicht als Letzter vom Unfallort entfernt, endgültig straffrei bliebe.“

5. T handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

III. Eine Strafbarkeit aus **§ 142 Abs. 2 StGB** durch Nichtnachholung der Feststellungen scheidet nach dieser Lösung schon deshalb aus, weil T sich aus § 142 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat und sich deshalb weder nach Ablauf der Wartefrist noch berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hatte. Insofern besteht zwischen § 142 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schon eine tatbestandliche Exklusivität.

Ergebnis: T hat sich gemäß **§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB** wegen **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** strafbar gemacht, indem er seine Fahrt fortsetzte.

Im Ergebnis ist dem BGH zuzustimmen, da derjenige Unfallbeteiligte, der seine Vorstellungspflicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB bewusst missachtet, nicht in den Genuss einer Tatbestandsrestriktion kommen darf. Fragwürdig ist einzig das systematische Argument, im Falle einer Restriktion komme aufgrund des Analogieverbots (auch) keine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht. Das Merkmal „berechtigt“ ist als „nicht rechtswidrig“ zu verstehen. Es umfasst nicht allein Fälle, in denen ein Rechtfertigungsgrund greift, sondern alle Fälle, in denen ein Verhalten nicht gegen die (objektive) Gesamtrechtsordnung verstößt, also insbesondere auch objektiv-tatbestandslose Handlungen (dahingehend auch Sch/Sch/Sternberg-Lieben, StGB, 29. Aufl. 2014, § 142 Rn. 51, wonach das Entfernen *jedenfalls* berechtigt ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund greift). Anders liegen die Dinge lediglich, wenn der Fahrer den Unfall zunächst nicht bemerkt, sich also unvorsätzlich vom Unfallort entfernt. In dieser Fallgestaltung handelt der Täter gegen die objektive Gesamtrechtsordnung, also nicht „berechtigt oder entschuldigt“, weshalb ihn auch keine nachträgliche Vorstellungspflicht aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB treffen kann (BVerfG, Beschl. v. 19.03.2007 – 2 BvR 2273/06). Unter der Annahme hingegen, dass derjenige, der den Unfallort als Letzter verlässt, bereits den objektiven Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erfüllen kann, wäre sein Verhalten hingegen „berechtigt“ i.S.d. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, sodass insofern eine Strafbarkeit hieraus in Betracht käme.

Dr. Till Mengler